

Lüönd-Autos GmbH



Verkauf-Vermietung
6443 Morschach

www.lüönd-autos.ch

Allgemeine Geschäftsbedingungen AG

Die Mietbedingungen sind ein Bestandteil des Mietvertrages.

Die Miete beginnt mit der Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter und endet, wenn das Fahrzeug beim Standort des Vermieters zurück ist. Zum Mietvertrag werden eine Inventarliste und ein Übergabe- Protokoll erstellt.

Reservierung, Kaution und Zahlung

Es gelten die im Angebot offerierten Preise inkl. die Mehrwertsteuer. Mit der Reservation und Unterzeichnung des Vertrages ist eine Anzahlung von Fr. 500.- fällig. Mit Eingang der Zahlung ist das Auto reserviert. Die Mietkosten sind 30 Tage vor Mietbeginn zu bezahlen. Bei der Fahrzeugübernahme ist eine Kaution in bar von 1000.-Fr. zu hinterlegen. Die Kaution wird bei makelloser, ordnungsgemässer Rückgabe des Fahrzeuges bar zurückerstattet.

Die Treibstoffkosten, Tunnel u. Fährverbindungen, Autobahngebühren im Ausland sind Sache des Mieters. Die Autobahn- Vignette für die Schweiz ist im Preis Mietpreis inbegriffen.

Vertragsrücktritt durch den Mieter

Bis 90 Tage vor Mietbeginn: Fr. 50.00

Bis 60 Tage vor Mietbeginn: 20% der gesamten Miete

Bis 30 Tage vor Mietbeginn: 50% der gesamten Miete

Weniger als 30 Tage vor Mietbeginn: 100% der gesamten Mietkosten

Wir empfehlen eine Annullationsversicherung abzuschliessen.

Mietbeginn und Rückgabe des Fahrzeuges

Fahrzeug Übergabe: Freitag von 16.00 bis 18 Uhr

Rückgabe bei Wochenend- Miete: Montag bis 10 Uhr

Rückgabe bei Wochen-Miete: Freitag 14.Uhr

Andere Abmachungen sind im Vertrag festzuhalten.

Verspätete Fahrzeugrückgabe wird in Rechnung gestellt.

Übernahme und Rückgabe ist der Standort des Vermieters = 6443 Morschach. Das Auto wird in einwandfreien Zustand vollgetankt übergeben und ist auch vollgetankt zurück zu geben. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietwagen mit grösster Sorgfalt zu behandeln und die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Das Fahrzeug ist innen gereinigt zurück zu geben, falls nicht, wird die Reinigung nach Aufwand Fr. 120.- in der Stunde in Rechnung gestellt. Werden nach der Übergabe verdeckte oder unbemerkte Mängel vom Vermieter festgestellt, so hat der Vermieter Anrecht, den Mieter zu belangen und zur Verantwortung zu ziehen. Bei Rückgabe des Fahrzeuges vor Ablauf der Miete und nicht Erreichen der im Vertrag vereinbarten Gesamtkilometer +ist eine Mietreduktion ausgeschlossen.

Alle Fahrer müssen im Mietvertrag aufgeführt sein und einen gültigen Fahrausweis der Kat. B bis 3.5t besitzen. Mindestalter 21 Jahre und mindestens 3 Jahre im Besitz eines gültigen Fahrausweises.

Ausschluss Haftung Vermieter

Sollte der Mietwagen bei Antritt der Miete infolge unvorhergesehener Umstände nicht fahrbar sein, ist der Mieter berechtigt den Vertrag aufzulösen. Weitere Forderungen können nicht geltend gemacht werden.

Der Vermieter haftet weder dem Mieter, dem Fahrer oder Dritten gegenüber nicht für Unannehmlichkeiten oder Ausfälle jeglicher Art, die entstehen können durch Unfall oder Wagendefekte, sowie nicht zur Verfügungsstellung oder verspätete zur Verfügungsstellung des Mietfahrzeuges infolge unvorhergesehener Umstände. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch einen Defekt des Fahrzeuges, direkt oder infolge veränderter Weiterreise oder Zeitverlust, entsteht. (Laut OR Recht)

Haftung Mieter

Der Mieter ist während der Mietdauer verpflichtet, den vorschriftgemässen Unterhalt des Fahrzeuges einzuhalten. Öl- und Wasserstand sowie der Reifendruck sind alle 1000km zu prüfen. Ersatz von Öl und Scheibenwasser sind Verbrauch und gehen zu Lasten des Mieters. Schäden, infolge unsachgemässe Behandlung haftet der Mieter. Notwendige Reparaturen während der Mietzeit sind nur mit Absprache des Vermieters geduldet. Benachrichtigung per Telefon. Reparaturkosten werden nur mit Vorweisung detaillierte Rechnung, lautend auf den Vermieter, zurückerstattet. Die Markise darf bei starkem Wind oder Regen nicht benutzt werden. Sie muss bei Gebrauch fest verankert werden.

Pflichten bei Unfall, Diebstahl

Sofortige Meldung an Polizei und Vermieter. Ausfüllen des europäischen Unfallprotokolls für die Feststellung von allen Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie Zeugen.

Das Fahrzeug ist mit einer Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt Fr. 1000.- pro Schaden) und Haftpflichtversicherung (Selbstbehalt Fr. 500.-) versichert. Der Mieter haftet bis zum Betrag des Selbstbehalts und des Bonusverlust und sämtliche Aufwendungen des Vermieters. Wird von der Versicherung keine oder nur teilweise Deckungspflicht anerkannt, so ist der Mieter für den ungedeckten Teil des Schadens haftbar. Schäden im Innern des Wagens, Markisen, Mobilien, Fahrradträger, Gepäckboxen sind nicht gedeckt, ausser wenn sie in Folge eines Unfalls sind.

Die Versicherung lehnt die Leistung ab:

Bei Schäden bei Missachtung der Durchfahrtshöhe. Schäden und Aufwand, die als Folge von falscher Treibstoff-Füllung, von falschen Flüssigkeiten entstanden sind. Grobfahrlässigkeit und Fahren in angetrunkenem Zustand.

Verletzungen der Verkehrsregeln, Bussen, Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, Parkzeiten, haftet der Mieter.

Nicht gestattet sind:

Rauchen im Auto, das Mitführen von Tieren, Weitervermietung an Dritte, Reisen in Oststaaten: Türkei, Serbien, Kosovo, Russland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

Gerichtsstand

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklärt der Mieter, die allg. Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben. Er ist mit den Bestimmungen einverstanden.

Zuständig für die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten ist das Domizil des Vermieters (Kanton Schwyz)

Unterschrift Mieter

Unterschrift Vermieter